

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit (5. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und SPD
- Drucksache 7/6168 -

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Tourismusorten und Tourismusregionen

A Problem

Die Landestourismuskonzeption definiert konkrete Aufgaben für eine langfristige erfolgreiche touristische Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern. Hierzu gehören insbesondere die interkommunale Zusammenarbeit zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur, die Entwicklung neuer Mobilitätsangebote in den touristischen Regionen, die Einführung von Gästekarten mit einem fahrpreislosen Öffentlichen Personennahverkehr und weitere Zusatzleistungen für die Gäste des Landes. Zur Umsetzung dieser Ziele bedarf es entsprechender rechtlicher Rahmensetzungen im Kurortgesetz und im Kommunalabgabengesetz.

B Lösung

Im Kurortgesetz sollen die neuen Prädikate „Tourismusort“ und „Tourismusregion“ eingeführt und die erforderlichen Anerkennungs Voraussetzungen geregelt werden. Mit der Änderung des Kommunalabgabengesetzes ist eine Erweiterung der bisherigen Verwendungsmöglichkeiten der Einnahmen aus der Kurabgabe vorgesehen. Den prädikatisierten Orten wird die Möglichkeit eingeräumt, ihren Verpflichtungen bei der Bereitstellung von qualitativ hochwertigen Tourismusangeboten, -dienstleistungen und -infrastruktur besser gerecht zu werden.

Der Wirtschaftsausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und SPD auf Drucksache 7/6168 mit zwei inhaltlichen Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen.

§ 11 Absatz 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) soll dahingehend ergänzt werden, dass die zur Erhebung von Kurabgaben berechtigten Gemeinden und Gemeindeteile Kurabgaben gegenseitig anerkennen und Zahlungspflichtige von einer Kurabgabe befreien können. Zudem sind klarstellende Regelungen zur Datenübermittlung und Datenverarbeitung im Rahmen der Erhebung der Kurabgaben vorgesehen.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und SPD auf Drucksache 7/6168 mit folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Dem Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Gemeinden und Gemeindeteile, die nach Absatz 1 zur Erhebung der Kurabgabe berechtigt sind, können die Kurabgaben gegenseitig anerkennen und ansonsten Zahlungspflichtige von einer Kurabgabe befreien. Durch Satzung kann bestimmt werden, dass die zur Erhebung der Kurabgaben erforderlichen Daten, personenbezogenen Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten elektronisch an die Gemeinden zu übermitteln sind. Die nach Absatz 1 zur Erhebung der Kurabgabe berechtigten Gemeinden und Gemeindeteile sowie die nach Absatz 3 zur Meldung Verpflichteten sind abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) befugt, Gesundheitsdaten betroffener Personen zu verarbeiten, soweit dies zur Berechnung der Kurabgabe oder zur Entscheidung über die Befreiung von der Kurabgabe zwingend erforderlich ist.“

Schwerin, den 9. Juni 2021

Der Wirtschaftsausschuss

Dietmar Eifler

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dietmar Eifler

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und SPD auf Drucksache 7/6168 in seiner 124. Sitzung am 9. Juni 2021 in Erster Lesung beraten und diesen zur weiteren Beratung an den Wirtschaftsausschuss und zur Mitberatung an den Innen- und Europaausschuss überwiesen.

Der Wirtschaftsausschuss und der Innen- und Europaausschuss haben den Gesetzentwurf in einer gemeinsamen Sitzung am 9. Juni 2021 im Anschluss an die 124. Sitzung des Landtages abschließend beraten.

Der Wirtschaftsausschuss hat in seiner 109. Sitzung am 9. Juni 2021 mehrheitlich die vorliegende Beschlussempfehlung angenommen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Innen- und Europaausschusses

Der Innen- und Europaausschuss hat in seiner 114. Sitzung am 9. Juni 2021 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes, soweit die Zuständigkeit des Ausschusses betroffen ist, empfohlen.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Wirtschaftsausschusses

Zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und SPD auf Drucksache 7/6168 haben der Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Bäderverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern schriftlich Stellung genommen.

Der Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat den Gesetzentwurf im Grundsatz ausdrücklich begrüßt und ausgeführt, dass er in den vergangenen Jahren fortwährend auf die aus fachlicher Sicht auch für Mecklenburg-Vorpommern sinnvolle Erweiterung der Grundlagen für die Tourismusfinanzierung auf örtlicher Ebene hingewiesen habe. Dies betreffe insbesondere die auskömmliche Finanzierung der mit der Bereitstellung, Erhaltung und Erweiterung touristischer Infrastruktur und Leistungen befassten Kommunen, den innerdeutschen und internationalen Wettbewerb sowie die notwendige Erweiterung des Leistungsportfolios prädiagnostizierter Orte in Mecklenburg-Vorpommern. Verwiesen worden sei auch auf den Ausbau übergreifender digitaler Service-Lösungen (Gästecard-Modelle), die Integration des (für den Gast fahrpreislosen) Öffentlichen Personennahverkehrs in das Abgabensystem und die interkommunale Zusammenarbeit, gegenseitige Anerkennung und Schaffung einheitlicher Erhebungsgebiete zur Sicherung und Verbesserung der überörtlichen touristischen Infrastruktur, des destinationsbezogenen Marketings sowie des qualitativen Angebotes in prädiagnostizierten Orten bzw. in Erhebungsgebieten.

Mit den Änderungen des Kurortgesetzes und des Kommunalabgabengesetzes könnten wesentliche Forderungen des Verbandes noch in der 7. Wahlperiode erfüllt bzw. gesichert werden. Der Vorstand des Tourismusverbandes habe im November 2019 das Positionspapier „Zehn Grundsätze für die Tourismusfinanzierung auf örtlicher bzw. regionaler Ebene in Mecklenburg-Vorpommern“ verabschiedet. Vom Gesetzesvorhaben könnten voraussichtlich die Felder Erhebungsgerechtigkeit und Gleichbehandlungsgrundsatz, Zweckbindung, Qualitätsgebot, Entlastung von Einwohnern, gemeindeübergreifende, gegenseitige Anerkennung durch einheitliche Erhebungs- bzw. Erholungsgebiete, Vermittlung an Gäste und Unternehmen, Akzeptanz, Transparenz und Vorteilsgewährung sowie kommunale Selbstverwaltung als hohes Gut positiv beeinflusst werden. Mit der Einführung von „Tourismusorten“ und „Tourismusregionen“ würden wesentliche Voraussetzungen geschaffen, um mit vergleichsweise niedrigschwelligen, aber doch nachprüfbar und qualitativ gestützten Kategorien touristische Regionen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsstufen, -voraussetzungen und -tempi ganzheitlich, nachhaltig und kooperativ zu entwickeln. Dies biete auch bisher kaum vorhandene Möglichkeiten und Chancen zur integrativen und arbeitsteiligen Verknüpfung ländlicher Räume mit tourismusintensiven Orten und Teilregionen. Damit einhergehen könne und sollte eine Modernisierung des Finanzierungssystems als Ganzes, was gäste- und einwohnerseitig zu einem Plus an Akzeptanz für das Modell der Tourismus(re)finanzierung und zu plan- und kalkulierbaren Größen für die kommunalen Haushalte führen sollte. In diesem Zusammenhang wurde die Allgemeingültigkeit der Gesetzesänderungen über die im Bundesland gebildeten fünf touristischen Modellregionen hinaus begrüßt. Es werde erwartet, dass das aktuelle Vorhaben zum Erreichen der Ziele und Aufgaben aus der Koalitionsvereinbarung und der Landestourismuskonzeption beitragen werde. Dazu sollten die sich aus den Gesetzesänderungen ergebenden (positiven) Konsequenzen und Folgen ab Herbst 2021 auf regionaler und örtlicher Ebene beraten und idealerweise sukzessive auf diese übertragen werden können. Auf Landesebene werde mit dem aktuellen Ansatz und der nach Umsetzung möglichen Folgenbewertung die Voraussetzung geschaffen, die in der Landestourismuskonzeption genannte Prüfung und gegebenenfalls Einführung eines Tourismusgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern in der 8. Wahlperiode vorzunehmen.

Der Bäderverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat die Änderungen im Kurortgesetz und im Kommunalabgabengesetz begrüßt und dargelegt, dass sich in den vergangenen 30 Jahren die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die normierten Anforderungen sowie die Erwartungshaltungen Einheimischer und Gäste verändert hätten. Die Finanzierung des Tourismus in Mecklenburg-Vorpommern bedürfe einer Novellierung, um die zukünftige Leistungsfähigkeit und damit die Wettbewerbsfähigkeit des Landes sicherzustellen. Bereits im Jahr 1892 habe der Allgemeine Deutsche Bäderverband Vorläufer für die Begriffsbestimmungen für Heilquellen, den therapeutischen Wert des Klimas, der Diätversorgung, Ruhe im Kurort, Ferienregelungen, Gymnastik und Sport formuliert. Die erste Auflage der Begriffsbestimmungen sei auf Anordnung des Reichsfremdenverkehrsverbandes im Jahr 1937 erschienen. Die aktuelle 13. Auflage der Begriffsbestimmungen sei im Jahr 2018 vom Deutschen Heilbäderverband und dem Deutschen Tourismusverband herausgebracht worden. Als allgemein anerkannte Grundsätze des Kur- und Bäderwesens seien die Begriffsbestimmungen weitgehend materieller Bestandteil der Kurortgesetze und -verordnungen der Bundesländer, die nach dem Grundgesetz für die Gestaltung des Gesundheitswesens zuständig seien, und stellten damit bewährte und unverzichtbare Voraussetzungen des föderal gegliederten Kur- und Bäderwesens dar, schützten vor Irreführung über nicht näher definierte Begriffsvariationen und sicherten länderübergreifend einheitlich hohe Qualitätsstandards. In den „Hinweisen zur Durchführung des Kurortgesetzes Mecklenburg-Vorpommern“ sei der Bezug zu den Begriffsbestimmungen festgeschrieben.

Die normierte Qualität mit traditionsreicher Geschichte sei in Mecklenburg-Vorpommern gesetzlich verankert. In der Neuregelung des § 4a Absatz 2 des Kurortgesetzes seien die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Tourismusort festgeschrieben. Die vier ausgesprochen niedrigschwelligten Kriterien seien nachvollziehbar und würden den Forderungen des Landes gerecht. Kritisch wurde angemerkt, dass es keinen bezifferten touristischen Bezug gebe. Es wäre wünschenswert und würde der touristischen Ausrichtung eines Tourismusortes mehr Bedeutung geben, wenn ein Bezug zwischen den Einwohnern und den Gästeübernachtungen hergestellt werde. Problematisch sei, dass kein grundlegendes Qualitätsmerkmal zu erfüllen sei, welches auf der Basis von Messungen und Gutachten die Eignung als Tourismusort nachweise. Insofern sei fraglich, ob noch ein Qualitätsversprechen im Sinne eines Kurortgesetzes gegeben werde. Dem neuen Ortstypus fehle es an Definitionsschärfe. Das bestehende, austarierte und gestufte Qualitätssystem werde mit der Etablierung eines Tourismusortes unterlaufen. Für die Anerkennung eines (niedrig prädikatisierten) Erholungsortes bedürfe es des Nachweises einer Klimabeurteilung und eines Gutachtens über die örtliche Immissionsbelastung. Dieser Nachweis sei mit Kosten in Höhe von etwa 5 000 Euro verbunden. Es stehe zu befürchten, dass den 31 Erholungsorten in Mecklenburg-Vorpommern zukünftig auch das Prädikat Tourismusort genüge. Ein (kostenpflichtiger) Qualitätsnachweis sei nicht mehr notwendig, um zur Erhebung einer Kurabgabe berechtigt zu sein. Insofern wurde angemerkt, dass eine Prädikatisierung immer auch Motivation für einen Ort sei, die Qualität der (gesundheits-)touristischen Angebote zu erhöhen. Diese Motivation werde durch den einfachen Weg zum Tourismusort wegbrechen. Im Kurortgesetz sei bislang für alle Prädikate festgeschrieben, dass bei Vorhandensein einer Bademöglichkeit eine bewachte Badestelle vorzuhalten sei. Wenn diese Bedingung für einen Tourismusort nicht bestehe, müsse damit gerechnet werden, dass sich die Zahl der Toten durch Ertrinken erhöhe. Voraussetzung einer Anerkennung als Erholungsort im Sinne des Kurortgesetzes sei ebenfalls eine landschaftlich bevorzugte Lage, von der auszugehen sei, wenn sich der Ort in einem Tourismusschwerpunkt- oder Tourismusedwicklungsraum gemäß dem Regionalen Raumordnungsprogramm befinde. Um der Gesetzessystematik und dem Qualitätsversprechen Rechnung zu tragen, sollten im Kurortgesetz Kriterien wie Gästequote, Klimabeurteilung, Regionales Raumordnungsprogramm und bewachte Badestelle ergänzt werden. Die Voraussetzungen für eine Anerkennung einer Tourismusregion seien in dem neuen § 4a Absatz 4 des Kurortgesetzes geregelt. Der Bäderverband setze sich dafür ein, dass in einer touristischen Region ein Kur- oder Erholungsort vorhanden sein müsse. Dieses Erfordernis werde aufgrund der bestehenden Kur- und Erholungsorte (auch im ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommerns) sichergestellt. Dieser Ort wäre stets Treiber in der Tourismusedwicklung und könne die komplexe Aufgabe der Erhöhung der Tourismusakzeptanz wahrnehmen. Das Gesetz zur Einführung von Tourismusorten und Tourismusregionen sollte nicht zu einem flächendeckenden Tourismus führen. Die Etablierung von Tourismusorten und Tourismusregionen sei geeignet, die finanzielle Situation der Kommunen zu verbessern. Notwendige gemeindegebietsübergreifende Investitionen, die Innovationen und Qualitätsverbesserungen nach sich zögen, seien möglich und zwingend erforderliche (touristische) Mobilitätsangebote könnten umgesetzt werden. Es sollte aber vermieden werden, dass die Schaffung von Tourismusregionen allein dem Zweck diene, eine Finanzierung der kostenfreien Mobilität mit dem Öffentlichen Personennahverkehr zu ermöglichen. Die Kurabgabe sei nicht nur eine gästepbasierte Abgabe. Aufgrund des Entgeltcharakters der Kurabgabe und des Äquivalenzprinzips sei grundsätzlich ein dem Nutzen für die Einwohner des Erhebungsgebietes entsprechender Eigenanteil in der Kalkulation außer Ansatz zu lassen. Die Festlegung der Höhe dieses Eigenanteils liege im Ermessen des Ortsgesetzgebers und habe sich an den jeweiligen örtlichen Verhältnissen, insbesondere an dem Umfang des Kurgästeanteils und an der Art der einzelnen Kureinrichtungen in der erhebungsberechtigten Gemeinde, zu orientieren.

Der pflichtige Gemeindeanteil müsse nicht in der Satzung festgeschrieben werden, sondern könne sich auch aus den der Gemeindevertretung bei der Beschlussfassung vorliegenden Kalkulationsgrundlagen ergeben. Erforderlich sei, dass die Gemeindevertretung nachvollziehbare Erwägungen zur Höhe des Eigenanteils anstelle und diese dokumentiere. Somit kämen auf Tourismusorte und -regionen Kosten in Höhe des pflichtigen Gemeindeanteils zu. Weiterhin müsse sichergestellt werden, dass regelmäßig die zweckgebundene Verwendung der Mittel durch die verantwortliche Behörde geprüft werde. Die hochprädikatisierten Kurorte des Landes müssten als „gesundheitstouristische Juwelen“ eine besondere wirtschaftliche und politische Bedeutung erhalten. Mecklenburg-Vorpommern sollte weiterhin seine Naturpotenziale mit den ortsgebundenen Heilmitteln und deren gesundheitsfördernde Wirkung stärken. Die Landestourismuskonzeption beschreibe klar die Positionierung zur Qualität vor Quantität. Zu begrüßen wäre, wenn der Tourismus in den hochprädikatisierten Orten zur Pflichtaufgabe werde.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat die inhaltlichen Ziele des Gesetzentwurfes unterstützt. Die Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Tourismus entspreche den tatsächlichen Bedarfen vor Ort. Durch die Schaffung der Möglichkeit zur Verstärkung der Zusammenarbeit sollten bisherige Probleme bei der Erhebung der Kurabgaben im regionalen Bezug gelöst und die touristisch geprägten Gemeinden bei ihrer Arbeit unterstützt werden. Mit Blick auf Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a des Gesetzentwurfes wurde festgestellt, dass die analoge Anwendung der Anerkennungsregelungen für Kur- und Erholungsorte nachvollziehbar sei. Die in Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzentwurfes aufgeführten Anerkennungs Voraussetzungen ließen den Schluss zu, dass fast jede Gemeinde in Mecklenburg-Vorpommern zukünftig eine Kurabgabe erheben dürfe. Da die Voraussetzungen lediglich alternativ vorliegen müssten, sei es schwierig, gemeindliche Anerkennungsanträge im Einzelfall abzulehnen. Bei den Anerkennungs Voraussetzungen von Tourismusregionen würden weniger Abgrenzungsprobleme gesehen, da hier die Kriterien kumulativ aufgezählt würden und die erforderliche regionale Zusammenarbeit zur Tourismusförderung zur Darlegung eines Sondervorteils für Ortsfremde als ausreichend angesehen werden könne. Die aktuelle Regelung des § 11 Absatz 1 KAG M-V sei offener formuliert und decke bereits alle Aufwendungen ab, die für die Erhebung der Kurabgabe angerechnet werden könnten. Der neue § 11 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b KAG M-V regle einen Anwendungsfall (Veranstaltung), der bereits unter den aktuellen § 11 Absatz 1 Nummer 1 KAG M-V subsumiert werden könne. Einschränkung komme hier hinzu, dass bei der Überprüfung der Kurabgabekalkulation zukünftig die „Bewerbung“ von Veranstaltungen nachgewiesen werden müsste. Dies könne die Rechtssicherheit der Kurabgabekalkulation beeinträchtigen. Für eine derartige „Erweiterung“ des § 11 Absatz 1 Nummer 1 KAG M-V werde kein Handlungsbedarf gesehen, sodass eine Streichung des neuen § 11 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b KAG M-V empfohlen werde. Gleiches gelte für die Neuregelung des § 11 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c KAG M-V. Auch diese Aufwendungen seien bereits durch die aktuelle Gesetzesformulierung abgedeckt. Die in § 11 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d KAG M-V vorgesehene Regelung ermögliche die Aufnahme der Kosten für die Aufwendungen des regionalen Verkehrsverbundes und werde befürwortet.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat die mit dem Gesetzentwurf verbundenen Änderungen im Kurortgesetz sowie im Kommunalabgabengesetz grundsätzlich mitgetragen. Die Einnahmen aus den Abgaben in den Tourismusorten und -regionen hülften den Städten und Gemeinden, ihre touristische Infrastruktur zu verbessern und zu erhalten. Der aufgezeigte Verfahrensweg sei ein bereits etablierter und standardisierter Prozess, der in anderen Regionen, Bundesländern und Städten erfolgreich angewandt werde. Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hat grundsätzlich empfohlen, die Koordination der Erhebung der Kurabgabe zuvor mit den Kommunen und den betroffenen Branchen, zum Beispiel der Hotellerie, zu besprechen, da bei diesen auf den ersten Blick ein Mehraufwand entstehe, der erklärt werden müsse. Zusätzlich sollte insbesondere für Dienstreisende, die nicht von den Leistungen einer Kurtaxe profitierten, eine Ausnahmeregelung analog der sogenannten City-Tax-Ausnahmen in den Städten in den Blick genommen werden. Der Landkreis Vorpommern-Greifswald hat vor dem Hintergrund des Projektes „Modellregion Insel Usedom und Stadt Wolgast“ die Aufnahme einer Regelung angeregt, die es Gemeinden ermögliche, gegenseitig die Kurtaxen anzuerkennen. Eine klare gesetzliche Regelung sei sowohl für die Kämmerereien als auch für die Beschlussorgane hilfreich und könnte mehr Rechtsklarheit schaffen.

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat vorgeschlagen, in Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzentwurfes den angefügten Satz wie folgt zu fassen: „Durch Satzung kann bestimmt werden, dass die zur Erhebung der Kurabgaben erforderlichen Daten, personenbezogenen Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten elektronisch an die Gemeinden zu übermitteln sind.“ und folgenden Satz 3 zu ergänzen: „Die nach Absatz 1 zur Erhebung der Kurabgabe berechtigten Gemeinden und Gemeindeteile sowie die nach Absatz 3 zur Meldung Verpflichteten sind abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) befugt, Gesundheitsdaten betroffener Personen zu verarbeiten, soweit dies zur Berechnung der Kurabgabe oder zur Entscheidung über die Befreiung von der Kurabgabe zwingend erforderlich ist.“. Zur Begründung wurde darauf verwiesen, dass es im Zusammenhang mit der Pflicht zur Meldung gemäß § 11 Absatz 3 KAG M-V erforderlich sein könne, dass insbesondere Dienstleistende aus dem Gesundheitsbereich, wie etwa Kurkliniken, Angaben offenbaren müssten, die Rückschlüsse auf den Gesundheitszustand ihrer Gäste bzw. Kunden zuließen. Bereits die Inanspruchnahme einer Gesundheitsdienstleitung sei als Gesundheitsdatum im Sinne von Artikel 4 Nummer 15 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zu klassifizieren. Die Verarbeitung dieses Gesundheitsdatums sei nach Artikel 9 Absatz 1 DS-GVO grundsätzlich ausgeschlossen, soweit keine Ausnahme nach Artikel 9 Absatz 2 DS-GVO vorliege. Hieran fehle es bisher. Zwar könne gemäß § 30 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes durch Landesrecht bestimmt werden, dass für die Erhebung von Fremdenverkehrs- und Kurbeiträgen weitere Daten auf dem Meldeschein erhoben werden dürften. Der Landesgesetzgeber habe jedoch seit 2015 nicht von seiner Regelungskompetenz nach dem Bundesmeldegesetz Gebrauch gemacht. In Anwendung der Spezifizierungsklausel gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g DS-GVO könnte eine entsprechende Regelung in dem vorliegenden Gesetzentwurf geschaffen werden.

Der Wirtschaftsausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Überschrift und den Artikel 1 des Gesetzentwurfes unverändert angenommen.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden hat der Wirtschaftsausschuss einstimmig beschlossen, Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzentwurfes wie folgt zu fassen:

„2. Dem Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Gemeinden und Gemeindeteile, die nach Absatz 1 zur Erhebung der Kurabgabe berechtigt sind, können die Kurabgaben gegenseitig anerkennen und ansonsten Zahlungspflichtige von einer Kurabgabe befreien. Durch Satzung kann bestimmt werden, dass die zur Erhebung der Kurabgaben erforderlichen Daten, personenbezogenen Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten elektronisch an die Gemeinden zu übermitteln sind. Die nach Absatz 1 zur Erhebung der Kurabgabe berechtigten Gemeinden und Gemeindeteile sowie die nach Absatz 3 zur Meldung Verpflichteten sind abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) befugt, Gesundheitsdaten betroffener Personen zu verarbeiten, soweit dies zur Berechnung der Kurabgabe oder zur Entscheidung über die Befreiung von der Kurabgabe zwingend erforderlich ist.“

Der Wirtschaftsausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD beschlossen, den Artikel 2 des Gesetzentwurfes mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert sowie den Artikel 3 des Gesetzentwurfes unverändert anzunehmen.

Der Wirtschaftsausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und SPD auf Drucksache 7/6168 mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 9. Juni 2021

Dietmar Eifler
Berichterstatter